

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.101.623

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)783/J-NR/2020

Wien, am 8. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Februar 2020 unter der Nr. **783/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Familienbonus Plus bei Unterhaltsansprüchen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- 1. *Erfolgen Unterhaltszahlungen von leiblichen Eltern an die Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich unter dem Titel „Alimente“, oder im Sinne von Beitragszahlungen zur Unterbringung im Rahmen einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe bzw. einer freiwilligen Entscheidung der leiblichen Eltern?*
- 2. *Ergibt sich allein aufgrund dieser Zahlungen (auch ohne spezifische Titel) ein Anspruch auf Familienbonus plus für die leiblichen Eltern?*
- 3. *Falls ja, in welchem Ausmaß?*
- 4. *Wurde auf die besondere Familienform Pflegeeltern (Pflegepersonen) bzw. Fremdunterbringung in jeglicher Form bei der Gesetzesthematik Familienbonus berücksichtigt?*
- 5. *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
- 6. *Haben Pflegeeltern (Pflegepersonen) Anspruch auf den Familienbonus Plus?*
- 7. *Wenn nein, mit welcher Begründung?*

- 8. Wenn nein, erfolgt eine eventuelle Rückforderung durch das Finanzamt oder ist aufgrund einer möglicherweise erst jetzt sichtbaren Gesetzeslücke ein anderes Vorgehen möglich?
- 9. Wenn nein, steht das nicht im Widerspruch dazu, dass Pflegeeltern (Pflegepersonen) dieselben Ansprüche in Bezug auf Familienförderungen und andere gesetzl. Ansprüchen (Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, ...) haben?
- 10. Ist der Anspruch von Pflegeeltern (Pflegepersonen) auf den Familienbonus Plus abhängig davon, ob/in welchem Ausmaß die leiblichen Eltern diesen beanspruchen können?
- 11. Wenn ja, könnte sich dadurch der Fall ergeben, dass 4 Personen Anspruch auf den Familienbonus Plus hätten, die leiblichen Elternteile und die betreuenden Pflegeelternteile?
- 12. Wenn ja, wie, und von welcher Stelle (Kinder- und Jugendhilfe, Finanzamt), werden Pflegeeltern (Pflegepersonen) darüber informiert?
- 13. Wenn ja, wie ist das Procedere, wenn die leiblichen Eltern die 5 Jahre Frist zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung ausschöpfen?

Diese Fragen fallen nicht meinen Wirkungsbereich. Ich verweise auf die Beantwortungen der Schriftlichen Anfragen an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend (782/J) und an den Herrn Bundesminister für Finanzen (784/J).

Zu den Fragen 14:

- 14. Gibt es Anweisungen, die steuerliche Entlastung des Familienbonus Plus bei der Alimentationsberechnung zu berücksichtigen?
- 15. Wenn ja, in welcher Art und Weise?
- 16. Wenn ja, was geschieht, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil auf die steuerliche Entlastung verzichtet bzw. diese nicht beantragt?

Die Berechnung von Unterhaltszahlungen obliegt der unabhängigen Rechtsprechung.

Das Gesetz sieht in § 231 ABGB lediglich eine allgemeine Regelung des Kindesunterhalts vor, die sich an den Bedürfnissen des Kindes einerseits und an der Leistungsfähigkeit der Eltern andererseits orientiert. Demnach haben Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Dieses Grundprinzip wurde von der Judikatur in einer Vielzahl von Entscheidungen verfeinert.

Anweisungen von Seiten des Bundesministeriums für Justiz gibt es daher nicht. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und die Materialien zum Familienbonus Plus verwiesen.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in mehreren Entscheidungen um die Jahrtausendwende mit der Steuerbelastung für Unterhaltspflichtige auseinandergesetzt. Demnach müsse zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, im Effekt steuerfrei bleiben (VfSlg 14.992). Bei der Berechnung könne ein verminderter Grenzsteuersatz herangezogen werden (VfSlg 16.026). Die steuerliche Entlastung könne durch eine Kürzung der Unterhaltspflicht unter teilweiser Anrechnung der Transferleistungen erfolgen (VfSlg 16.226). Diese Grundsätze fanden zunächst (siehe Frage 18) bei der Erlassung des Familienbonus Plus Berücksichtigung. Der Steuerabzug durch den Familienbonus Plus bewirke nunmehr, so die Erläuterungen zum Gesetz (ErlRV 190 BlgNR 26. GP 1), dass die Eltern die Kinderlasten aus ihrem unversteuerten Einkommen leisten könnten und nicht eine darauf lastende Steuer dazu verdienen müssten.

Steuerlich absetzbare Beträge wurden in der Vergangenheit in der Rechtsprechung zum Teil in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einbezogen (vgl beispielhaft 7 Ob 226/11b). Dies würde zu einer erhöhten Unterhaltspflicht führen. Vom OGH wurde zunächst noch judiziert, dass der Familienbonus Plus der Unterhaltsbemessungsgrundlage zugeschlagen werden müsse (5 Ob 92/19v) und der unterhaltspflichtige Vater sogar auf diesen Betrag anzuspannen wäre (4 Ob 139/19y). Erst mit der Entscheidung 4 Ob 150/19s und den entsprechenden Folgeentscheidungen ging der OGH von dieser Judikaturlinie hinsichtlich des Familienbonus Plus wieder ab. Nunmehr mache es bei minderjährigen Unterhaltsberechtigten nach dieser Rechtsprechung keinen Unterschied, ob der unterhaltspflichtige Elternteil auf die steuerliche Entlastung verzichtet oder diese nicht beantragt (siehe dazu Frage 18). Wie die Rechtsprechung diese Grundsätze auf den Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder anwenden wird, bleibt abzuwarten.

Zur Frage 17:

- *Ist ein unterhaltspflichtiger Elternteil aufgrund der Unterhaltsberechnung verpflichtet den Familienbonus Plus zu beantragen?*

Aus dem Unterhaltsrecht selbst ergibt sich keine direkte Verpflichtung einen steuerlich absetzbaren Betrag geltend zu machen. Die Rechtsprechung ging allerdings davon aus, dass der Unterhaltspflichtige auf derartige Beträge, die in die Unterhaltsbemessung einberechnet werden können, angespannt werden kann (vgl 4 Ob 139/19y). Diese

Rechtsprechung ist allerdings inzwischen durch den Familienbonus Plus überholt. Es ist wiederum auf die zuletzt ergangene Entscheidung des OGH 4 Ob 150/19s und die gleichlautenden Folgeentscheidungen zu verweisen, wonach es im Ergebnis bei minderjährigen Unterhaltsempfängern keine Auswirkungen auf den Unterhalt habe, ob ein unterhaltspflichtiger Elternteil den Familienbonus Plus beantragt (siehe dazu Frage 18). Wie die Rechtsprechung diese Grundsätze auf den Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder anwenden wird, bleibt abzuwarten.

Zur Frage 18:

- *Wie wirkt sich die Entscheidung des OGH (OGH 4 Ob 150/19s) bzgl. der Alimentationszahlungen aus?*

In der Entscheidung des OGH zur Aktenzahl 4 Ob 150/19s, welche inzwischen mehrfach auch von anderen Senaten des OGH bestätigt wurde (zB 1 Ob 171/19g, 3 Ob 160/19d, 7 Ob 139/19w, 8 Ob 80/19a, 9 Ob 46/19h, 10 Ob 75/19f), hielt der OGH für Fälle minderjähriger Unterhaltsempfänger Folgendes fest:

Beim Familienbonus Plus handele es sich um einen echten Steuerabsetzbetrag. Der Gesetzgeber habe den Familienbonus Plus mit der Zielsetzung eingeführt, die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Entlastung der Geldunterhaltspflichtigen herbeizuführen. Es komme zu einer Entkoppelung von Unterhalts- und Steuerrecht. Die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Entlastung des Geldunterhaltspflichtigen erfolge nunmehr durch den Familienbonus Plus und den Unterhaltsabsetzbetrag.

Dies ziehe zwei wesentliche Konsequenzen nach sich:

- Der Familienbonus Plus sei nicht in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen und
- eine Anrechnung von Transferleistungen (Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) finde nicht mehr statt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Familienbonus Plus und der Unterhaltsabsetzbetrag nunmehr unterhaltsrechtlich neutral blieben. Ob ein Unterhaltspflichtiger den ganzen oder halben Familienbonus beantragt oder eine Antragstellung gänzlich unterlässt, sei nach dieser Judikaturlinie für die Unterhaltsbemessung daher nicht maßgeblich (vgl 10 Ob 75/19f).

Wendet man diese Grundsätze in der Praxis an, kann das unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung unter zwei Gesichtspunkten dazu führen, dass sich für den Unterhaltspflichtigen die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind verändert.

In manchen Fällen wurde in der Vergangenheit der Familienbonus Plus in die Unterhaltsbemessungsgrundlage eingerechnet (vgl 5 Ob 92/19v). Geht man davon aus, dass dieser im Sinne der zitierten Rechtsprechung herauszurechnen sei, reduziert dies die Unterhaltsbemessungsgrundlage, was wiederum zu einem geringeren Unterhalt führen würde.

Die vom OGH aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben entwickelte Formel zur Anrechnung von Transferleistungen, die regelmäßig – um letztlich eine Steuerentlastung des Unterhaltspflichtigen zu bewirken – zu einer verminderten Unterhaltsleistung führte, fällt im Sinne der zitierten Rechtsprechung nunmehr weg. Der Wegfall einer Verminderung der Unterhaltsleistung bewirkt zwangsläufig eine Erhöhung der Unterhaltsverpflichtung im entsprechenden Ausmaß.

In der Entscheidung 4 Ob 150/19s wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unbeantwortet geblieben sei, wie sich der Familienbonus Plus auf Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder auswirke.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

